

Nur unter Vorbehalt lassen sich deshalb auch die von Goffman geschilderten Elemente der Insassenkultur als „Rahmen für die persönliche Reorganisation“ (*Goffman, Asyle*, 54) und besonders das von ihm aufgestellte Modell einer „moralischen Karriere“ der Insassen (Rückzug aus der Situation, Verweigerung jeglicher Kooperation, „Kolonisierung“ = sich Einrichten mit der Anstalt bei gleichzeitiger Suche nach maximaler Befriedigung eigener Bedürfnisse, „Konversion“ = den perfekten Insassen spielen, *Goffman, Asyle*, 66–69) zur historischen Analyse des Anstaltslebens nutzen.²² Von heuristischem Nutzen sind sie vor allem, weil Goffman die Regeln der Institution nicht allein als regulierende Faktoren beschreibt, sondern als Ressourcen, die angeeignet und von den Insassen wie dem Personal für Aushandlungen genutzt werden können. Deshalb ist Goffmans Studie – trotz aller Fundamentalkritik – fruchtbar und anregend vor allem deshalb, weil sie den Blick auf die zwischenmenschlichen Interaktionen in der institutionellen Situation lenkt und damit eine Perspektive verteidigt, die von der klassischen Institutionengeschichte völlig vernachlässigt wurde.²³

Wer sich als Leserin oder Leser also wappnet und aufmerksam bleibt für Goffmans Neigung, die Heterogenität des Sozialen zugunsten von Typisierungen und Dichotomien zu unterschlagen, wird in seinem Text auch weiterhin interessante Anregungen finden. Den Begriff der Totalen Institution allerdings darf man getrost im Archiv der modernen Sozialwissenschaften verstauben lassen.

22 Für eine Nutzung des Konzepts der „moralischen Karriere“ der Insassen vgl. exemplarisch *Zadach-Buchmeier, Integrieren und Ausschließen*, 369–386.

23 Gründlich missverstanden wird Goffmans Studie deshalb, weil sie wie etwa bei *Müller, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat*, 19, als Argument herhalten muss, um mit der Begründung, das „freudlose Anstaltsleben“ sei einer „konstanten Repression“ entsprungen, eine alltagsgeschichtliche Betrachtung des Zusammenlebens in der Strafanstalt als überflüssig abzutun.

Christian Kopetzki

Erving Goffmans „Totale Institutionen“ und das besondere Gewaltverhältnis

1. Goffmans Text übt auf Juristen eine ungebrochene Faszination aus – skizziert er mit der „Totalen Institution“ doch nicht weniger als eine idealtypische Gegenwelt zu alledem, was man in der Tradition rechtsstaatlichen Denkens seit der Aufklärung üblicherweise zu den charakteristischen Funktionen des Rechts zu zählen pflegt: Die Abgrenzung rechtlich geschützter Räume individueller Entfaltungsfreiheit gegenüber den Trägern staatlicher oder gesellschaftlicher Macht, die Bindung von Eingriffen in diese Freiheitssphäre an relativ bestimmte und vorhersehbare generelle Regeln sowie an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Schranken individueller Grund- und Persönlichkeitsrechte, der Ausschluss von Willkür, die Information über Entscheidungen, die die Sphäre des Einzelnen betreffen, die Existenz eines effektiven Rechtsschutzsystems zur Kontrolle von Eingriffen durch eine unabhängige Instanz – alle diese (und noch manch andere) Merkmale von Rechtsstaatlichkeit sind in der „Totalen Institution“ tendenziell zum Verschwinden gebracht oder bis zur Unkenntlichkeit verdünnt.

Goffman selbst beschreibt diesen Befund mitunter unter Rückgriff auf die juristische Kategorie des „bürgerlichen Todes“ (*Goffman, Asyle*, 26), mit dem bis ins 19. Jahrhundert der mehr oder weniger vollständige Verlust von Rechtsfähigkeit bezeichnet wurde. Die Vorstellung eines unveräußerbaren Kernbestandes „angeborener, schon durch die Vernunft einleuchtender Rechte“ der Person, wie ihn § 16 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches 1811 formulierte, war damit unvereinbar. Der bürgerliche Tod vernichtete – ebenso wie der Eintritt in die „Totale Institution“ – die rechtliche Persönlichkeit, die Anerkennung als Rechtssubjekt. Die davon Betroffenen verloren nicht nur elementare bürgerliche Rechte wie Freiheit und Eigentum, sie büßten auch ihre Fähigkeit ein, in rechtlich relevanter Weise für sich zu handeln. In einer heute verbreiteten Terminologie könnte man von einer Aberkennung der „Menschenwürde“ sprechen, wenn der Neuankömmling durch die Aufnahme-prozeduren „zu einem Objekt“ geformt wird, damit er „in die Verwaltungsmaschinerie der Anstalt eingefüttert und reibungslos durch Routinemaßnahmen gehandhabt werden kann“ (*Goffman, Asyle*, 27). Wie auch immer man die Leistungsfähigkeit der berühmten – auf den Würdebegriff von Kant zurückgehenden – „Objektformel“¹ einschätzt: Die „Totale

1 Danach ist die Menschenwürde verletzt, „wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“: statt vieler Günter *Dürig*, Kommentar zu Art I Grundgesetz,

Institution" ist der symbolische Ort, an dem diese menschenunwürdige Verwandlung der „Person“ in ein bloßes „Objekt“ paradigmatisch erlebt werden kann. Der Bezug zur „Menschenwürde“ taucht auch bei Goffman auf, wenn er das „bürgerliche Selbst“ des Insassen jenen Mechanismen der „Erniedrigungen, Degradierungen, Demütigungen und Entwürdigungen seines Ichs“ gegenüberstellt, die der Betroffene bei seinem Eintritt durchläuft (Goffman, *Asyle*, 25). Wer diese Eintrittsprozedur hinter sich hat, hat den Geltungsbereich der in der „bürgerlichen Gesellschaft“ herrschenden Spielregeln und deren rechtliche Freiheitsräume verlassen (Goffman, *Asyle*, 45), auch wenn sein weiteres Schicksal „drinnen“ durchaus wieder nach einheitlichen – und vielleicht auch formell gültigen – Rechtsnormen ablaufen kann.

2. Wegen seines empirisch-beschreibenden Zugangs weist das Konzept der „Totalen Institution“ zwar ein anderes Erkenntnisinteresse und auch eine andere methodische Ausrichtung auf als die – mit normativen Aspekten befasste – Rechtswissenschaft. Indem Goffman jedoch ein soziales System beschreibt, das es nach den heutigen Maßstäben der Rechtsstaatlichkeit und des Persönlichkeitsschutzes gar nicht geben dürfte, bleibt seine Analyse auch für den juristischen Blick fruchtbar. Dass der Einfluss von Goffmans Konzept auf die Rechtswissenschaft (zumindest im deutschsprachigen Raum) trotzdem nur in homöopathischen Dosen auszumachen ist, mag unterschiedliche Gründe haben: Der grenzüberschreitende Blick in die soziologische Nachbardisziplin gehört nicht gerade zum täglichen Handwerkszeug der Juristen; und die Institutionen, an denen Goffman seinen Idealtypus der „Totalen Institution“ entwickelt, sind gemessen an den systematischen Differenzierungen innerhalb der Rechtsordnung so vielfältig und heterogen, dass sie dem einheitlichen Zugriff der juristischen Perspektive nicht leicht zugänglich sind: Was etwa Holzfällerlager, Handelsschiffe, Gefängnisse, Klöster, Internate und psychiatrische Krankenanstalten unter einem gemeinsamen (empirischen) Merkmal vereint, teilt sich dem Soziologen schneller mit als dem Juristen.

Bemerkenswerterweise hat die deutsche Rechtswissenschaft viele jener Phänomene, die Goffman als Beispiele „Totaler Institutionen“ beschreibt, allerdings längst unter einem anderen Titel abgehandelt: jenem des „besonderen Gewaltverhältnisses“.² Abgesehen von dem – juristisch erheblichen – Unterschied, dass die Kategorie des „besonderen Gewaltverhältnisses“ zunächst weniger eine beschreibende als eine legitimierende Funktion hatte, ähneln sich beide Konzepte in auffallender Weise: Die Parallelen betreffen nicht nur die Formulierung der typischen Merkmale, die sich über weite Strecken und ohne Sinnverlust austauschen lassen; sie beziehen sich auch auf den schillernden Begriff der „Anstalt“, der bei Goffman wiederholt als Synonym der „Totalen Institution“ gebraucht

wird und der lange Zeit als Chiffre für das „besondere Gewaltverhältnis“ galt. „Die öffentliche Anstalt“, so der Verwaltungsrechtler Otto Mayer, „arbeitet mit der Sicherheit und der Regelmäßigkeit einer großen Maschine, um die Dienste zu leisten, für welche sie da ist. [...] Was in solcher Weise in die Anstalt gebracht wird, muß sich anpassen an die Erfordernisse ihres geregelten Ganges. Ein Zustand verminderter Freiheit entsteht für den Beteiligten, der sich bestimmt nach diesem Zweck [...]. Der verfassungsmäßige Vorbehalt des Gesetzes zum Schutz von Freiheit und Eigentum kommt nicht mehr in Betracht, soweit dieses besondere Abhängigkeitsverhältnis reicht“.³

3. Es liegt nahe, diese Parallelen an jenem Beispiel „besonderer Gewaltverhältnisse“ kurz zu beleuchten, das auch Goffman immer wieder vor Augen hatte, nämlich der psychiatrischen Anstalt.⁴ Auch in diesem Segment ist die Karriere des „besonderen Gewaltverhältnisses“ eng verbunden mit der Entwicklung des Rechtsstaatsbegriffs und der Etablierung rechtsstaatlicher Grundsätze, die das „besondere Gewaltverhältnis“ – gleichsam als Schatten und terminologischer Gegenspieler – stets begleitete. Am Beginn der großen josephinischen Anstaltsgründungen um die Wende zum 19. Jahrhundert war dieser Begriff noch unbekannt. Die fast unbegrenzte und durch rechtliche Sicherungen kaum gebändigte Machtfülle der Anstaltsdirektoren war ja auch keine Besonderheit der Irrenanstalten. Denn in ihrem Inneren setzten sich im Grunde nur die Prinzipien des „allgemeinen“ Gewaltverhältnisses fort: Auch die Irrenanstalt war ein Instrument zur Gefahrenabwehr und Gesundheitsförderung, eine Art wohltätiger Maschine zur Erzeugung von Sicherheit und Wohlfahrt,⁵ deren Mittel nur durch den widmungsgemäßen Anstaltszweck begrenzt waren. Der zeitgenössische Anstaltsbegriff hatte daher auch noch nicht jene besondere Tönung, die ihm später in der konstitutionellen Verwaltungsrechtslehre zukam.⁶ Letztlich galt ja auch die Polizey⁷ und der Staat insgesamt – als Summe ihrer „Veranstaltungen“ – als eine Anstalt.⁸

Erst das langsame Vordringen rechtsstaatlicher Grundsätze ab der Mitte des 19. Jahrhunderts – insbesondere das Postulat nach präzisen gesetzlichen Regelungen staatlicher Befugnisse, nach der Bindung an Grund- und Freiheitsrechte sowie nach

in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz. München 1958ff., Rz 28 zu Art. 1 Abs. 1.

2 Für einen Überblick Ludwig Wenninger, *Geschichte der Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis*. Köln 1982 (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung 105).

3 Otto Mayer, *Deutsches Verwaltungsrecht*, Bd. 2. München/Leipzig 1917, 496.

4 Dazu und zum Folgenden Christian Kopetzki, *Unterbringungsrecht*, Bd. 1. Wien/New York 1995 (Forschungen aus Staat und Recht 108) 36–38, 71, 111f., 367–429.

5 Zu dieser Maschinenmetapher Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1. München 1988, 272; Bd. 2. München 1992, 123f.

6 Wenninger, *Geschichte*, 50–53.

7 Zur „Polizey“ als Anstalt z. B. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 2, 250.

8 Joseph Bernt, *Systematisches Handbuch der Staats-Arzneykunde*, Bd. 1. Wien 1816, 6: „Öffentliche Anstalten sind [...] Verfügungen und Einrichtungen, welche die Aufrechthaltung des allgemeinen Gesundheitswohls beabsichtigen und theils die Erhaltung, theils die Wiedererlangung der verlorenen Gesundheit betreffen“; Carl von Rotteck, *Lehrbuch des Vornunftrechts und der Staatswissenschaften*, Bd. 3. Stuttgart 1834, 501: „wohlgeordnete beharrliche Kräfte, vorbereitete materielle Bedingungen von hervorzubringendem Guten oder zu verhütendem Übel“. Goffman spricht von „effektiven Apparate[n] zur Hervorbringung [...] offiziell anerkannter und gebilligter Ziele“ (Goffman, *Asyle*, 78).

einer effektiven verwaltungsgerichtlichen Kontrolle – brachte diese umfassende „innere“ Anstaltsgewalt unter Rechtfertigungsdruck. Denn offenbar herrschten im Innenbereich der Anstalt immer noch rechtliche Zustände, die außerhalb der Anstaltsmauern nun nicht mehr ohne weiteres hingenommen wurden.⁹ Dieses Spannungsverhältnis zu den Grundprinzipien des Rechtsstaates wurde durch die Argumentationsfigur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ verdeckt und gerechtfertigt.¹⁰ Dieses theoretische Konstrukt diente der Immunisierung bestimmter – durch ein besonderes Maß an Abhängigkeit der betroffenen Personen gegenüber einer Institution gekennzeichnete – Bereiche der Verwaltung gegenüber den wachsenden Anforderungen des Rechtsstaates. Im besonderen Gewaltverhältnis – so eine der klassischen (und erstaunlich jungen) Umschreibungen – sei eben „die Ursprünglichkeit des Zwecks weder durch Gesetz noch durch die Grundrechte oder durch Rechtsschutz durchbrochen“.¹¹ Als Institution, die nicht Recht, sondern „Wohlfahrt“ produziert, ist die „Anstalt“ der Ort, in dem das „besondere Gewaltverhältnis“ seinen eigentlichen Platz hat: Sie soll, vergleichbar einer gut gewarteten Maschine, primär sachlichen Handlungsregeln folgen und in ihrer Produktivität und Effizienz nicht durch hemmende rechtliche Normen und externe Kontrollen behindert werden.

4. Während sich die deutsche Lehre nur zögernd vom „besonderen Gewaltverhältnis“ verabschiedete, besteht in Österreich weitgehend Einigkeit darüber, dass dieser Argumentationsfigur unter der Geltung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 allenfalls ein deskriptiv-beschreibender, jedoch kein normativer Stellenwert bei der Legitimierung geminderter Rechtsstaatlichkeit zukommen kann.¹² Allerdings sind jene spezifischen rechtsstaatlichen Defizite, die im Begriff des besonderen Gewaltverhältnisses üblicherweise angesprochen werden, durch dessen terminologische Verbannung allein noch nicht beseitigt. Es verwundert daher nicht, dass die Diskussion um die Berechtigungen dieses Begriffs auch heute noch ein beliebtes Tagungsthema darstellt.¹³

Mit der Frage, ob und welche Elemente des ehemaligen besonderen Gewaltverhältnisses realiter heute noch in der sozialen Wirklichkeit anzutreffen sind, befasst sich die

9 Peter Stolz, Der sozialstaatliche Ausbau der deutschen Psychiatriegesetze – Kontrolle durch Fürsorge?, in: *Recht & Psychiatrie* 2 (1984) 51–59, hier 52: „Die psychiatrische Anstalt wurde verwaltet nach den Prinzipien patriarchalischer Fürsorge, die außerhalb der Anstaltsmauern zumindest rechtstheoretisch durch die verfassungsmäßig garantierten Freiheitsrechte als überwunden galten. Der Geisteskranken unterstand der sichernden und Gefahren abwehrenden ‚Vernunftthoheit‘ des Anstaltsarztes“.

10 Statt aller (am Beispiel der Lehre von Otto Mayer) *Weninger*, *Geschichte*, 130–140.

11 Herbert Krüger, Das besondere Gewaltverhältnis, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 15 (1957) 109–132, hier 112.

12 Nachweise bei *Kopetzki*, *Unterbringungsrecht*, Bd. 1, 367–370.

13 Jüngst etwa *Walzel von Wiesentreu*, *Rechtsschutzdefizite im besonderen Gewaltverhältnis*, in: *Juristische Blätter* (2000) 707; Andreas *Hauer*, Gab oder gibt es besondere Gewaltverhältnisse? in: *Österreichische Juristenkommission* (Hg.), *Selbstbestimmung und Abhängigkeit*. Wien/Graz 2006 (Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat 28), 38–52; Christian *Kopetzki*, *Rechtsschutz in „besonderen Rechtsverhältnissen“*, ebd. 116–124.

Jurisprudenz nicht; das ist Gegenstand der Soziologie.¹⁴ Thema der Rechtswissenschaft ist hingegen, in welchem Umfang noch jene rechtlichen Rahmenbedingungen existieren, die solche Phänomene erst ermöglichen oder erleichtern. Gewiss wird man, wollte man nach aktuellen Ausprägungen solcher „Totalen Institutionen“ Ausschau halten, den Blick heute eher nach Guantanamo wenden¹⁵ als in die innerstaatliche Landschaft gegenwärtiger Versorgungsanstalten. Dennoch trifft man auch hier zumindest ansatzweise immer noch auf Anschauungsmaterial: Gerade die Entwicklung des Gesundheitsrechts zeigt, dass bei der Umsetzung zentraler Elemente des rechtsstaatlichen Prinzips in diesem Gebiet eine beträchtliche Verzögerung zu verzeichnen ist. Im Bereich therapeutischer und pflegerischer Institutionen haben sich Enklaven eines mehr oder weniger „rechtsfreien“ Zwanges bis an die Wende zum 21. Jahrhundert gehalten.

5. Die Gründe für diese „historische Verspätung“ des Gesundheitsrechts sind vielfältig und in ihrer Gewichtung nicht leicht auszumachen. Eine traditionelle Rolle spielt dabei die Berufung auf die immanente Sachlogik und Eigengesetzlichkeit der Erbringung medizinischer und pflegerischer Leistungen, deren Abläufe nach den Vorstellungen der betroffenen Institutionen primär an fachlichen und weniger an rechtlichen Regeln orientiert sein sollen. Dazu kommt eine Abwehrhaltung gegenüber rechtsstaatlichen Kontrollinstrumenten, die mitunter als Bedrohung der Eigenständigkeit und fachlichen Autonomie der jeweiligen Verwaltungsbereiche erlebt werden. Solche Widerstände waren zwar historisch in den meisten Verwaltungsgebieten anzutreffen; im Bereich von Medizin und Pflege haben Wunschbilder einer rechtlich möglichst unstrukturierten Sphäre aber eine stärkere Bestandskraft entfaltet, was nicht zuletzt mit dem beruflichen (und gegen externe Kontrollen wenig aufgeschlossenen) Selbstverständnis der handelnden Personen und wohl auch mit der spezifischen Legitimationskraft einer „Ethik des Heilens“ und deren Widerstand gegen gesetzliche Regulative zu tun hat.

6. Mit den Reformprojekten des Unterbringungsrechts (1990) und des Heimaufenthaltsrechts (2004) wurden diese Lücken für die Bereiche der stationären Psychiatrie und der Alten- und Pflegeheime weitgehend geschlossen und ein den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Großen und Ganzen entsprechendes Regelungs- und Kontrollinstrumentarium für Zwangsmaßnahmen geschaffen. Wesentliche Impulse kamen aus der Neufassung des Grundrechts auf persönliche Freiheit durch das Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, sowie aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die den Freiheitsschutz der Europäischen Men-

14 Dazu (am Beispiel der Psychiatrie) z. B. Rudolf *Forster*, *Psychiatrische Macht und rechtliche Kontrolle*. Wien 1997; am Beispiel des Strafvollzugs Johannes *Feest/Wolfgang Lesting/Peter Selling*, *Totale Institutionen und Rechtsschutz*. Opladen 1997.

15 Dazu Walter *Berka*, *The Legal Black Hole: Exekutive Freiheitsbeschränkungen im Ausnahmezustand: Anhaltung, Schubhaft und Strafvollzug: Nationale und internationale Perspektiven*, in: *Österreichische Juristenkommission* (Hg.), *Selbstbestimmung und Abhängigkeit*. Wien/Graz 2006, 69–83.

schenrechtskonvention in wesentlichen Punkten konkretisiert hat. Künftig wird auch das (von Österreich noch nicht ratifizierte) Fakultativprotokoll zur UNO-Konvention gegen die Folter (Optional Protocol to the Convention against Torture) einen gewissen Schutz gegen Übergriffe bieten, indem es die Vertragsstaaten zur Schaffung nationaler Präventionsmechanismen verpflichtet, die darauf abzielen, durch ein System unangemeldeter Kontrollen von angehaltenen Personen und Haftorten jene Realbedingungen zu beeinflussen, die Folter und sonstige Misshandlungen von Menschen in freiheitsentziehenden Situationen begünstigen.

Rechtsstaatliche Defizite blieben allerdings sowohl im Unterbringungs- als auch im Heimaufenthaltsrecht bestehen. So werden etwa durch die einseitige Fokussierung auf „Bewegungsbeschränkungen“ sonstige Schutzbedürfnisse, die sich aus der Beeinträchtigung anderer (grundrechtlich geschützter) Rechtspositionen ergeben, weitgehend ausgeblendet. Große Bereiche der Ausgestaltung freiheitsentziehender Maßnahmen sind weiterhin in einem gesetzlich nur schwach durchdrungenen Graubereich angesiedelt. Erwähnt sei etwa die Problematik von Eigentumseingriffen oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit in der psychiatrischen Anstalt, bei deren Bewältigung sich die Institutionen auf keine klaren gesetzlichen Vorgaben stützen können.¹⁶ Dazu kommt ein nach wie vor lückenhafter gerichtlicher Rechtsschutz, da sich die gerichtlichen Kontrollbefugnisse nur auf ganz bestimmte – aber eben nicht auf alle – Grundrechtseingriffe in der Anstalt beziehen.¹⁷

7. Rückschläge für die Etablierung rechtsstaatlicher Grundsätze in den „Anstalten“ des Sanitätsrechts drohen schließlich durch aktuelle Tendenzen der Deregulierung und Ausgliederung: Deregulierung bedeutet für Menschen in einer umfassenden und existentiellen Abhängigkeitssituation keinen Zuwachs an individueller Freiheit, weil ihr effektiver Freiheitsraum auf normative Ausgestaltung und Absicherung angewiesen ist. Die Zunahme rechtlicher Normierung bedeutet hier nicht den Verlust von Handlungsspielräumen, sondern ist eine notwendige Bedingung dafür, dass solche überhaupt erst entstehen und rechtlich abgesichert werden können. Die Verrechtlichung (insbesondere freiheitsentziehender) Anstaltsverhältnisse lässt sich daher nicht unter der Flagge der Freiheit bekämpfen, weil das Maß gewährleisteter Freiheit im Freiheitsentzug vom Bestand rechtlicher Regelungen abhängt.¹⁸ Auch die Entlassung von Institutionen aus dem Bereich der staatlichen Verwaltung durch die unterschiedlichen Spielarten der „Ausgliederung“ und „Privatisierung“ ist – jedenfalls aus der Sicht der Insassen und ihres Schutzbedürfnisses – ambivalent: Sie birgt die Gefahr in sich, dass rechtsstaatliche Sicherungen, die der staatlichen Gewalt über Jahrhunderte abgerungen worden sind, nun leerlaufen, da das institutionelle „Gegenüber“ gar nicht mehr der Staat, sondern

eine andere intermediäre Gewalt (etwa eine privatrechtlich organisierte Trägergesellschaft) ist. Diese Aushöhlung rechtsstaatlicher Sicherungen geht dann auch mit einem Leitungs- und Steuerungsdefizit einher, das nicht nur die Ingerenz der unmittelbaren Staatsverwaltung zusätzlich verdünnt, sondern auch deren rechtliche und politische Verantwortung.

8. Im Lichte der skizzierten Rechtsentwicklung kann dem Begriff des besonderen Gewaltverhältnisses zwar auch weiterhin keine rechtfertigende, aber durchaus eine gewisse heuristische Funktion zugesprochen werden, indem er die Sensibilität für verbleibende rechtsstaatliche Defizite wach hält. Das gilt für Goffmans Konzept der „Totalen Institution“ umso mehr, als dieses den Vorwurf einer antirechtsstaatlichen Legitimationsstrategie ohnehin nie auf sich gezogen hat. Gerade die Genauigkeit, mit der er die Abhängigkeiten in diesen Institutionen umschreibt, und auch die von rechtserheblichen Differenzierungen (wie jene nach dem Zweck der Institution, der Art des Eintritts, der Trägerschaft etc.) gänzlich losgelöste Anwendbarkeit des Konzepts der „Totalen Institution“ auf unterschiedliche Typen von Einrichtungen sichert seinem Text auch weiterhin eine wichtige Funktion bei der Identifizierung von sozialen Phänomenen, die es nach den Maßstäben der geltenden Verfassungsordnung nicht mehr geben sollte. Wer bestimmte Institutionen einem „rechtsstaatlichen Test“ unterziehen möchte, findet bei Goffman einen in seiner Präzision immer noch gültigen Katalog verdächtiger Indizien.

¹⁶ Dazu *Kopetzki*, Unterbringungsrecht, Bd. 2, Wien/New York 1995, 760–768.

¹⁷ Nachweise bei *Kopetzki*, Grundriss des Unterbringungsrechts, Wien/New York 2005, Rz 762–767.

¹⁸ Näher *Kopetzki*, Unterbringungsrecht, Bd. 1, 370–375.